

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Meißner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Prüfung der Pflegequalität in Thüringer Pflegeheimen und Pflegediensten

Die **Kleine Anfrage 75** vom 3. November 2009 hat folgenden Wortlaut:

Gemäß Thüringer Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz ist der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) verpflichtet, die Qualität der Pflegeheime zu prüfen. Dabei soll die Ausstattung, die Personalkapazität von Pflegefachkräften und Pflegehilfskräften sowie die Dokumentation geprüft werden. Nachdem in den vergangenen Jahren immer wieder Einzelfälle von Pflegemissständen festgestellt wurden, ist eine bessere Transparenz der Pflegequalität erforderlich.

Der Gesetzgeber hat die Durchführung von einheitlichen Qualitätsprüfungen festgelegt, die in einem Urteil im Internet veröffentlicht werden sollen. Die übersichtliche Vergleichbarkeit soll durch die Bewertung analog zu Schulorten erfolgen.

Der so genannte "Pflege-TÜV" ist erst vor einigen Wochen gestartet und soll bis Ende 2010 deutschlandweit ca. 11 000 Pflegeheime und die 11 500 ambulanten Pflegedienste überprüfen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Pflegeheime mit wie vielen Pflegeplätzen und wie viele ambulante Pflegedienste mit wie vielen betreuten Personen gibt es im Freistaat Thüringen?
2. Wie viele Prüfungen wurden durch den MDK seit der Inkraftsetzung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz in Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten durchgeführt (bitte in Jahresscheiben darstellen)?
3. Wie viele und welche Mängel wurden im Bereich der ambulanten Pflege sowie in Pflegeheimen festgestellt (bitte in Jahresscheiben darstellen)?
4. Wie viele Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte sind in den Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten sozialversicherungspflichtig in Voll- und Teilzeitbeschäftigung angestellt?
5. Welche Zeit hat das Pflegepersonal durchschnittlich für Pflegebedürftige im Zusammenhang mit der unmittelbaren Pflege und der Dokumentation?
6. Sind der Landesregierung Unterschiede im Zusammenhang mit der Pflege zwischen der stationären Pflege und der ambulanten Pflege bekannt und wie bewertet diese die Landesregierung?
7. Wie umfangreich wird von der Landesregierung der Verwaltungsaufwand für den sogenannten "Pflege-TÜV" eingeschätzt?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Rechtsgrundlage für Qualitätsprüfungen in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sind die §§ 114 ff. Elftes Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) in der Fassung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), welches am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist. Zur Durchführung der Qualitätsprüfungen erteilen die Landesverbände der Pflegekassen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) einen Prüfauftrag. Bis Ende 2010 müssen die Einrichtungen nach der neuen Systematik geprüft sein.

Zu 1.:

Folgende stationäre Pflegeeinrichtungen gibt es zum Stichtag 31. Oktober 2009 in Thüringen:

Art	Anzahl	Kapazität	Belegung
Alten- und Pflegeheime	264	20 887	19 322
Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen	76	1 190	963
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	11	167	113

Zum 31. Oktober 2009 sind in Thüringen 403 ambulante Pflegedienste registriert. Diese betreuen 17 785 pflegebedürftige Personen.

Zu 2. und 3.:

Mit Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes am 1. Juli 2008 wurde auf ein bundeseinheitliches neues System der Qualitätsprüfungen umgestellt. § 114 SGB XI sieht vor, dass bis Ende 2010 alle Pflegeeinrichtungen einmal vom MDK geprüft werden.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen Qualitäts-Prüfrichtlinien zunächst für den stationären Bereich erstellt, die durch das Bundesministerium für Gesundheit mit Wirkung vom 1. Juli 2009 genehmigt worden sind. Der MDK war also frühestens ab diesem Zeitpunkt in der Lage, die stationären Einrichtungen nach den neuen Kriterien zu prüfen. Der MDK Thüringen e. V. hat in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November 2009 134 stationäre Pflegeeinrichtungen geprüft.

Die Grundlagen für die Prüfung von ambulanten Pflegediensten standen erst ab dem 30. November 2009 zur Verfügung. Der MDK Thüringen e.V. hat bislang einen ambulanten Pflegedienst geprüft.

Die Veröffentlichungen gemäß § 115 Abs. 1a SGB XI erfolgen frühestens zum Jahresende.

Zu 4.:

Laut Statistischem Bundesamt (Pfleigestatistik 2007) waren in Thüringen zum 31. Dezember 2007 9 935 Personen im Bereich Pflege und Betreuung in den stationären Einrichtungen beschäftigt. Davon sind 50 Prozent Pflegefachkräfte. Entsprechend der Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 31. Oktober 2009 sind diese Zahlen, von unwesentlichen Änderungen abgesehen, gleichbleibend.

Von allen Beschäftigten im stationären Bereich sind 30 Prozent in Vollzeit tätig, 52 Prozent in Teilzeit mit mehr als 50 Prozent Stunden und sechs Prozent in Teilzeit mit 50 Prozent und weniger Stunden. In den ambulanten Diensten sind 5 209 Personen im Bereich Pflege und Betreuung tätig. Von allen Beschäftigten im ambulanten Bereich sind 39 Prozent in Vollzeit tätig, 44 Prozent in Teilzeit mit mehr als 50 Prozent Stunden und sieben Prozent in Teilzeit mit 50 Prozent und weniger Stunden.

Die übrigen Beschäftigten sind jeweils geringfügig Verdienende, Auszubildende, Praktikanten, Zivildienstleistende oder Tätige im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Zu 5.:

Statistische Daten zu den Zeitanteilen der verschiedenen Tätigkeiten in der Pflege werden nicht erhoben. Es wird deshalb auf das Forschungsprojekt "Optimierung des Pflegeprozesses in der Pflegepraxis und der Pflegedokumentation", der Fachhochschule Jena, Prof. Dr. Stephan Dorschner, vom 9. Februar 2009 zurückgegriffen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass im Durchschnitt der Zeitanteil der Pflegekräfte für die Grundpflege bei 45 Prozent liegt, für die Dokumentation bei ca. 19 Prozent. Die Zeitanteile für die Dokumentation variieren erheblich zwischen den Einrichtungen (13 bis 27 Prozent), jedoch auch zwischen Pflegefach- und Pflege-

hilfskräften (22 Prozent bzw. 13 Prozent). Umgerechnet auf Bewohner und Tag beläuft sich die Dokumentationsstätigkeit auf 14 Minuten. Bei drei Schichten ergibt sich ein Wert von 4 bis 5 Minuten für Dokumentationsaufgaben pro Schicht und Bewohner. Entsprechende Minutenwerte für die Grundpflege werden in der Forschungsarbeit nicht angegeben.

Zu 6.:

Am 1. Januar 2009 ist die Pflege-transparenzvereinbarung stationär und am 1. Februar 2009 die Pflege-transparenzvereinbarung ambulant in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wurde eine Aufteilung der Transparenzkriterien in Qualitätsbereiche vorgenommen. Eine direkte Vergleichbarkeit der Qualität zwischen ambulanter und stationärer Pflege ist nicht gegeben, da eine große inhaltliche Abweichung der einzelnen Themenfelder besteht.

Eine umfassende Analyse zum Gesamtbild der Pflege kann erst nach Durchführung der Qualitätsprüfung in allen Einrichtungen erfolgen. Der Gesetzgeber hat dazu in § 114 SGB XI den 31. Dezember 2010 vorgegeben.

Zu 7.:

Der MDK Thüringen e. V. führt seit Mitte 1997 im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen Qualitätsprüfungen in den stationären Pflegeeinrichtungen und den ambulanten Pflegediensten durch. Von Beginn an haben diese Aufgabe Pflegefachkräfte des Dienstes mit zusätzlichen Qualifikationen im Bereich des Qualitätsmanagements wahrgenommen.

Das neue System der Qualitätsprüfungen ist technisch soweit automatisiert, dass ein erhöhter Verwaltungsaufwand nicht notwendig ist. In der Anlaufphase des neuen Systems wird ein erhöhter Personalbedarf an Prüfern benötigt, der sich wieder absenken wird, wenn ab 2011 alle Einrichtungen durchgeprüft worden sind. Durch die neuen Regelungen der §§ 114 ff. SGB XI im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand werden die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen nicht zusätzlich belastet. Die Aufgabe der Qualitätssicherung ist für die Einrichtungen gesetzlich in den §§ 112, 113 SGB XI verankert. Die Prüfungen erfolgen unangemeldet und erfordern deshalb keinen Vorbereitungsaufwand. Eine Auswertung von stattgefundenen Qualitätsprüfungen war auch bisher Bestandteil des Qualitätsmanagements.

Taubert
Ministerin